

## Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 011-2017  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion:   
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.45

Eingereicht am: 23.01.2017

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 21

Dringlichkeit verlangt: Ja  
Dringlichkeit gewährt: Ja 26.01.2017

RRB-Nr.: 222/2017 vom 1. März 2017  
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**  
**Ziffer 1: Ablehnung**  
**Ziffer 2: Ablehnung**



### Verzicht der Anpassung des Betreuungsfaktors für Schulkinder von 1 auf 0.75 im Bereich der Tagesfamilien

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Auf die Anpassung des Betreuungsfaktors für Schulkinder von 1 auf 0,75 im Bereich der Tagesfamilien (Art. 16 Abs. 2 [geändert] und Art. 19a [neu]) ist zu verzichten.
2. Fristverlängerung: Falls Punkt 1 dieser Motion im Rat unterliegt, müsste zumindest die Umsetzungsfrist so verlängert werden, dass die Umsetzung für die Tageselternvereine überhaupt tragbar und möglich ist.

Begründung:

Der Regierungsrat hat erst vor kurzem, an seiner Sitzung vom 16. November 2016, die angepasste Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) definitiv verabschiedet. Die beschlossenen Änderungen traten bereits am 1. Januar 2017 in Kraft und sind bis spätestens am 1. August 2017 umzusetzen.

Teil dieser Vorlage ist auch die Anpassung des Betreuungsfaktors für Schulkinder von 1 auf 0,75 im Bereich der Kindertagesstätten und der Tagesfamilien (Art. 16 Abs. 2 [geändert] und Art. 19a [neu]).

Vorerst waren die Tageseltern ausgenommen von dieser Anpassung der Verordnung, die Tageselternvereine erhielten offiziell erst Ende November 2016 überraschend davon Kenntnis, dass sie nun doch auch betroffen sein werden von dieser Änderung.

Dieser Entscheid sowie zusätzlich noch die ausgeprägte Kurzfristigkeit dieser regierungsrätlichen Verordnungsanpassung stellen Tageselternvereine und Tagesfamilien vor grosse und existenzielle Probleme.

Der Regierungsrat schreibt selbst, dass die Argumente des Verbands Bernischer Tageselternvereine (VBT) gegen die Anpassung des Betreuungsschlüssels für Schulkinder gut nachvollziehbar sind, die GEF sich aber verpflichtet fühle, die Motion Rufener umzusetzen.

Die Motion Rufener nimmt jedoch nicht explizit Stellung zur Situation im Bereich der Tagesfamilien. Der Regierungsrat erachtet es weiter als kaum begründbar, weshalb bei Tagesfamilien ein anderer Betreuungsfaktor für Schulkinder gelten soll als in Kindertagesstätten, da aus seiner Perspektive mit der Anpassung von Artikel 8 der kantonalen Pflegekinderverordnung (PVO) sichergestellt würde, dass die Tageseltern den Einkommensverlust mit der Aufnahme von weiteren Kindern kompensieren können.

Dies ist eine Fehleinschätzung. Man sollte nicht Äpfel mit Birnen vergleichen, die Betreuungssituation in Tagesfamilien unterscheidet sich wesentlich von der Betreuung in Kitas und Tagesschulen, obwohl keineswegs in Abrede gestellt werden soll, dass auch dort grundsätzlich und selbstverständlich ein möglichst guter Betreuungsschlüssel als Garant für die erforderliche Qualität von immmanenter Wichtigkeit ist.

Die Situation in Tagesfamilien unterscheidet sich in einigen Punkten von der Situation in Kindertagesstätten, bspw. am ohnehin äusserst geringen Verdienst der Tageseltern (Tagesfamilien im Kanton Bern erhalten pro Kind und Stunde im Durchschnitt einen Lohn von CHF 5.84).

Bei der Reduktion dieser sehr bescheidenen Entschädigung um ein Viertel ist wohl in Zukunft keine Betreuungsperson mehr bereit, einen Betreuungsplatz anzubieten. Dieser Lohn ist so nicht mehr vertretbar, v. a. in Anbetracht der wachsenden Anforderungen und Vorschriften.

Zwar erhalten Tageseltern mit einer Anpassung des Betreuungsschlüssels neu die Möglichkeit, sieben statt fünf Schulkinder zu betreuen und den Einkommensverlust zu kompensieren (die eigenen Kinder der Tagesfamilien werden allerdings beim Betreuungsschlüssel mitgerechnet), diese Möglichkeit ist in der Realität jedoch selten umsetzbar.

Hierzu möchte ich exemplarisch einige Beispiele nennen: Eine Tagesfamilie braucht genügend Platz und auch Rückzugsmöglichkeiten für die Kinder – die Grösse des Wohnraums kann für fünf Schulkinder angemessen sein, jedoch für sieben definitiv zu klein. Tagesfamilien betreuen ausserdem auch Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf.

Obwohl spezifische Hausaufgabenhilfe nicht zu den Kernaufgaben der Betreuungstätigkeit gehört, ist klar, dass die Tagesmutter/der Tagesvater Hilfestellung leistet und die Kinder unterstützend begleitet – ob sie/er dies für fünf oder sieben Kinder macht, ist ein grosser Unterschied.

Ein weiterer Unterschied zur Kitasituation ist, dass die Tagesmutter/der Tagesvater Alleinbetreuerin/Alleinbetreuer ist, Sie oder er sollte nicht dermassen unter Druck gesetzt werden, und die Kinder sollten nicht der Gefahr einer überfordernden Situation ausgesetzt werden, sondern es

sollte eben gerade dieser für diese Betreuungsform typische familiäre Rahmen weiterhin gewährleistet werden können.

Eine Tagesfamilie kann somit nicht ohne grosse Einschnitte/Veränderungen im eigenen Familiengefüge einfach weitere Kinder aufnehmen.

Tageseltern sind ein wichtiger Wert und eine Ergänzung zur familienergänzenden Kinderbetreuung. Sie betreuen Schulkinder dort, wo es bspw. kein ausreichendes Tagesschulangebot gibt und die Betreuung während der Schulferien weiterhin noch ungelöst ist. Sie sind bspw. auch die ideale Lösung für Eltern, die an unregelmässigen Tagen und zu unregelmässigen Zeiten arbeiten müssen (Tagesfamilien sind für solche Familien eine praktische und kostengünstige Variante, da nur die effektiv betreuten Stunden verrechnet werden).

Die Schere von gut verdienenden Eltern, die sich private Plätze leisten können, und Eltern mit geringeren finanziellen Möglichkeiten wird grösser. Eine grosse Verbesserung bei der ASIV war, dass man Subventionen nach finanzieller Dringlichkeit vergeben konnte. Mit diesem Entscheid wird wieder ein Schritt rückwärts gemacht.

Zusätzlich möchte ich noch anfügen, dass die wenigsten Gemeinden (v. a. auch die vielen ländlichen Gemeinden im Kanton Bern) zurzeit bereits über eine funktionierende Tagesschule mit sämtlichen Modulen verfügen.

Zudem gibt es Kinder, die eher einen kleineren familiären Rahmen benötigen, um sich wohl zu fühlen.

Tagesschulen und Tagesfamilien konkurrieren einander nicht, Tagesfamilien ergänzen sinnvoll die anderen Betreuungsangebote, es braucht dieses Angebot auch weiterhin. Bei einem Wegfall würden auch die Gemeinden vor grosse Probleme gestellt.

Wenn auf diese Anpassung des Betreuungsfaktors für Schulkinder von 1 auf 0,75 im Bereich der Tagesfamilien nicht verzichtet wird, ist das Modell Tagesfamilien als ergänzende Form der Betreuung akut gefährdet. Dies ist weder sinnvoll, noch zielführend.

Begründung der Dringlichkeit: Da die Änderungen vom Regierungsrat am 16. November 2016 definitiv verabschiedet worden sind und bereits am 1. Januar 2017 in Kraft traten und bis spätestens am 1. August 2017 umzusetzen sind, eilt diese Angelegenheit sehr.

### **Antwort des Regierungsrates**

Mit der Anpassung des Betreuungsfaktors für Schulkinder wurde in keiner Weise eine negative Signalwirkung an die Tagesfamilien beabsichtigt. Der Regierungsrat hat Verständnis für die in der Motion geäusserten Bedenken, schätzt die Auswirkungen der Neuregelung jedoch aus folgenden Überlegungen anders ein:

Obwohl die Betreuung von Schulkindern in subventionierten Tagesfamilien erlaubt ist, sollte sie aus kantonaler Sicht nicht den Regelfall darstellen. Für die Betreuung von Kindergarten- und Schulkindern sind in erster Linie Tagesschulen vorgesehen. Die Betreuung von Kindern im schulpflichtigen Alter in Tagesfamilien ist in erster Linie sinnvoll, wenn

- der für die obligatorische Schaffung einer Tagesschuleinrichtung in der Gemeinde notwendige Bedarf von 10 Kindern nicht erreicht wird und deshalb keine Tagesschule in der Gemeinde zur Verfügung steht,
- aufgrund der beruflichen Situation in Einzelfällen besondere Betreuungszeiten erforderlich sind, die von der Tagesschule nicht abgedeckt werden können,
- besondere pädagogische Gründe vorliegen, die gegen eine Betreuung in Tagesschulen sprechen.

2015 wurde mehr als ein Drittel der subventionierten Betreuungsstunden bei Tagesfamilien von Kindern im Schulalter genutzt. Werden zukünftig mehr dieser Kinder in Tagesschulen betreut, sollten dringend benötigte Betreuungsstunden für Kinder im Vorschulalter frei werden. Da die Betreuung von Vorschulkindern auch weiterhin mit den vollen Normkosten (und von Kindern unter 12 Monaten mit den 1.5fachen Normkosten) abgegolten wird, sollte das Ausmass der Einkommenseinbusse für die meisten Tagesfamilien vertretbar sein. Zudem wurde mit der Einführung des Faktors 0.75 die kantonale Pflegekinderverordnung so angepasst, dass Tagesfamilien nicht wie bisher maximal fünf Kinder betreuen können, sondern 5 Plätze besetzt und abgegolten haben können. D.h. es wäre neu z.B. möglich vier Schulkinder und zwei Vorschulkinder gleichzeitig zu betreuen.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass Tagesschulen heute noch nicht in allen Fällen auch für die Betreuung von Kindergartenkindern ausgelegt sind. Es ist davon auszugehen, dass mit ein Grund ist, dass Kindergartenkinder oftmals noch bei Tagesfamilien oder in Kitas betreut werden und sich die Tagesschulen nicht anpassen mussten. Die Verlagerung dürfte demnach auch zur Entwicklung von Tagesschulen beitragen und die Notwendigkeit für eine Betreuung von Schulkindern in Tagesfamilien weiter reduzieren.

Für die oben genannten Sonderfälle kann eine Betreuung in Tagesfamilien auch bei Erreichen des Schulalters sinnvoll sein. Neben der beschriebenen steuernden Wirkung des reduzierten Abgeltungsfaktors erscheint dieser auch für die Sonderfälle gerechtfertigt. Kinder jeden Alters benötigen eine ihrem individuellen Entwicklungsstand angemessene Betreuung. Diese kann unumstritten auch im Kindergarten- und Schulalter situativ, z.B. wenn das Kind in den Kindergarten begleitet werden muss, bei Krisen oder bei besonderem Hilfsbedarf bei den Hausaufgaben, ähnlich zeitintensiv und aufwändig sein wie die Betreuung von Kindern im Vorschulalter. Im Normalfall kann jedoch davon ausgegangen werden, dass Kinder zum einen mit zunehmendem Alter selbständiger werden und zum anderen während längerer Zeit selbständig oder mit anderen Kindern spielen. Für Tagesfamilien, die Kinder im Schulalter betreuen, verringert sich somit der Aufwand.

Sollte es trotz primärer Auslastung mit Kindern im Vorschulalter und geringerer Betreuungsintensität für Kinder im Schulalter vereinzelt nicht gelingen, Tageseltern zu finden, besteht die Möglichkeit, die geringeren Entschädigungen für Kinder im Schulalter nicht ausschliesslich an die betroffenen Tageseltern weiterzugeben, sondern in der Gesamtrechnung aufzufangen. Bereits heute wird von den Normkosten durch die Tagesfamilienorganisationen ja nur ein Teil als Lohn an die Tagesfamilien weitergegeben. Von kantonaler Seite bestehen bezüglich der tatsächlichen Löhne keine Vorgaben.

Betreuungsstunden bei Tagesfamilien werden anders als in Kindertagesstätten nach effektiv geleisteten Stunden abgegolten. In Kitas werden Pauschalen ausgerichtet: Art. 31 Abs. 2 ASIV regelt die halbtägliche Nutzung mit bzw. ohne Mittagessen, wobei 75% bzw. 50% einer Tagespau-

schale verrechnet werden dürfen. Die Ganztagespauschale kann angewendet werden, wenn das Kind am Morgen vor der Schule, am Mittag und Nachmittag die Kita besucht. Im Hinblick auf die geplante Einführung von Betreuungsgutscheinen per 2019 wird diese Handhabung überprüft.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Einführung des Gutscheinsystems (welches Tagesfamilien und Kitas voraussichtlich die Möglichkeit gibt, auch Tarife über den bisherigen Normkosten anzusetzen) die Situation nochmals verändern wird. Bis dahin wird der Regierungsrat die Folgen der Anpassung des Betreuungsschlüssels für Schulkinder aufmerksam beobachten, wobei unerwünschte Wirkungen des Faktors 0.75 bzw. der Betreuungsfaktor an sich bei der Einführung der Betreuungsgutscheine gegebenenfalls korrigiert werden könnten.

Die angepasste Verordnung wurde per 1. Januar 2017 mit einer Übergangsfrist bis zum 1. August 2017 in Kraft gesetzt. Damit haben die Tagesfamilienorganisationen während 7 Monaten Zeit, die notwendigen Vertrags- und Reglementsanpassungen vorzunehmen. Sie können diese Zeit zudem auch bereits nutzen, um frei werdende Stunden mit Kindern der Warteliste aufzufüllen. Das Ende der Übergangsfrist (1. August) markiert den Beginn einer neuen Tarifperiode. Der Zeitpunkt ist auf den Beginn des neuen Schuljahres abgestimmt, da erfahrungsgemäss die Betreuungsverhältnisse meistens auf diesen Zeitpunkt hin Änderungen erfahren. Es wird aus der Motion nicht deutlich, weshalb eine längere Übergangsfrist für die betroffenen Tagesfamilienorganisationen notwendig wäre. Es gilt zudem zu bedenken, dass die Übergangsfrist gleichermassen für Tagesfamilienorganisationen und Kindertagesstätten gilt.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat aus den oben dargelegten Gründen die Ablehnung beider Ziffern der Motion.

Verteiler

- Grosser Rat